

# **Ehrungsordnung**

der Siedlergemeinschaft 19836 Grünstadt e.V. vom 26. März 2010

Die Mitglieder der Siedlergemeinschaft 1936 Grünstadt e.V. haben in der Jahreshauptversammlung am 26. März 2010 folgende Ehrungsordnung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Regelungen**

- (1) Diese Ehrungsordnung regelt Einzelheiten zur Durchführung von Ehrungen durch die Siedlergemeinschaft.
- (2) Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die rechtliche Verbindlichkeit dieser Ordnung wird jedoch dadurch nicht beeinträchtigt.
- (3) Ehrungen durch die Abteilungen (z.B. Faschnachtsabteilung, Ordensverleihungen, Ernennungen zum Mitglied des Elferrates, Ehrenelferrat oder Ehrenpräsident) bleiben unberührt.

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Für langjährige Mitgliedschaft bzw. verdienstvolle Tätigkeit im Verein erhalten die Mitglieder Ehrungen nach dieser Ehrungsordnung.
- (2) Über die Ehrung von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet die Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Kein Mitglied hat einen satzungsgemäßen Anspruch auf eine Ehrung.

## **§ 3 Vereinsehrungen**

- (1) Bei sämtlichen Ehrungen zählen als Mitgliedsjahre die Jahre ab dem Eintritt in die Siedlergemeinschaft.
- (2) Die „**Ehrennadel in Bronze**“ erhalten Mitglieder für mindestens 15-jährige Mitgliedschaft.
- (3) Die „**Ehrennadel in Silber**“ erhalten Mitglieder für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft.
- (4) Die „**Ehrennadel in Gold**“ erhalten Mitglieder für mindestens 40-jährige Mitgliedschaft.
- (5) Tätigkeiten im Vorstand werden bei Berechnung der Jahre doppelt berücksichtigt. Bei der Ehrennadel in Silber müssen mindestens 15 Jahre und in Gold mindestens 25 Jahre Vereinsmitgliedschaft bestehen.
- (6) Der Besitz einer Ehrennadel in der Stufe über Bronze schließt die Verleihung einer niedrigeren Auszeichnung aus. Nadelbesitzer, die späterhin Leistungen für eine höhere Auszeichnung erbracht haben, erhalten die Nadel nach der höheren Stufe, wobei diesen die bereits verliehene Nadel belassen bleibt.

- (7) Vereinsmitglieder, die mindestens 50 Mitgliedsjahre aufweisen, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Beim Vorliegen besonderer Verdienste um den Verein oder bei langjähriger Ausübung von Funktionen (z.B. in der Vorstandschaft) kann die Anzahl der Mitgliedsjahre unterschritten werden, nicht jedoch das Lebensalter von mindestens 60 Jahren. Ehrenmitglieder sind ab Beginn des auf die Ernennung folgenden Beitragsjahres beitragsfrei.
- (8) Ehrenmitglieder haben keinen Anspruch auf eine Ehrung nach den Absätzen 2 bis 4, da sie mit ihrer Ehrenmitgliedschaft bereits die höchste Auszeichnung der Siedlergemeinschaft besitzen.
- (9) Die Auszeichnungen nach den Absätze 2 bis 4 werden mit einer Besitzurkunde, vom Ersten und Zweiten Vorsitzenden unterschrieben, überreicht.

#### **§ 4 Ehrungen durch Verbände**

- (1) Die Siedlergemeinschaft kann für verdiente passive oder aktive Mitglieder entsprechende Ehrungen bei Verbänden oder Vereinigungen (z.B. Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine), Bundesrepublik Deutschland, Land Rheinland-Pfalz oder der Stadt Grünstadt beantragen.
- (2) Vorschläge kann jedes Mitglied der Siedlergemeinschaft an den Ersten Vorsitzenden richten.
- (3) Die Entscheidung hierüber trifft die gesamte Vorstandschaft auf Empfehlung des Ersten Vorsitzenden.
- (4) Eventuelle Kosten trägt die Siedlergemeinschaft.

#### **§ 5 Sonstige Ehrungen**

- (1) Aktive Mitglieder (Fasnachts- oder Theaterabteilung) erhalten zu ihrem 50., 60., 70., 75., 80. (und jeweils nach weiteren fünf Jahren) Geburtstag nach Möglichkeit einen Besuch und ein angemessenes Präsent.
- (2) Passive Mitglieder erhalten ab ihrem 75. Geburtstag (und jeweils nach weiteren fünf Jahren) nach Möglichkeit einen persönlichen Besuch und ein kleines Präsent.
- (3) Mitglieder des Vorstandes und Vereinsmitarbeiter (z.B. regelmäßiges Austragen der Vereinszeitung, regelmäßig jährliche Mithilfe bei Bühnenaufbau oder -abbau bei Fasnacht und Theater u.ä.m.) erhalten jährlich zu ihrem Geburtstag ein kleines Präsent. Bei „runden“ Geburtstagen von Mitgliedern des Vorstandes (40., 50., 60., 70., 75. 80. Geburtstag und jeweils nach weiteren fünf Jahren) sind die Bestimmungen von Absatz 1 anzuwenden.
- (4) Aktive Mitglieder und Funktionsträger erhalten zu ihrer Hochzeit ein angemessenes Präsent. Das Gleiche gilt bei Geburten oder entsprechenden Hochzeitsjubiläen.
- (5) Beim Tode eines passiven Mitgliedes erhalten die Angehörigen eine Beileidskarte.
- (6) Beim Tode von aktiven und verdienten Mitgliedern, Funktionsträgern und Ehrenmitgliedern entscheidet der Erste Vorsitzende von Fall zu Fall über eine Kranzniederlegung, eine Abordnung zur Beerdigung oder einen Nachruf. Der Wert eines Kranzes oder einer Geldspende aus Vereinsmitteln soll den Betrag von 50 € nicht übersteigen. Unabhängig davon kann eine Sammlung unter den Vereinsmitgliedern durchgeführt werden.

- (7) Die Durchführung von Besuchen und die Beschaffung von Geschenken liegt im Zuständigkeitsbereich des Ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung, dessen Stellvertreter oder ein vom Ersten Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Vorstandes.
- (8) Als angemessenes Präsent zählen Präsentkorb, Wertgutschein, Sekt- oder Weingebinde, Pflanzen, Literatur oder Bargeld bis zum Wert von 30 €.
- (9) Als kleines Präsent zählen maximal drei Flaschen Wein, Wertgutschein, Pflanzen oder Literatur (z.B. Heimatjahrbuch des Landkreises Bad Dürkheim) bis zum Wert von 15 €.

#### **§ 6 Salvatorische Klausel - Ausnahmen**

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam sein sollten oder diese Ordnung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (2) Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinne und Zweck dieser Ordnung vereinbart werden sollte.
- (3) Ausnahmen in allen Bereichen sind durch Beschluss der Vorstandschaft möglich.

#### **§ 7 Schlussbestimmungen - Inkrafttreten**

Diese Ehrungsordnung tritt am 1.1.2010 in Kraft.

Grünstadt, den 26. März 2010

***Gerhard Laubersheimer***

1. Vorsitzender